

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Renaturierung Heidecker Moore;

Antragsteller: Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystraße 2, 93053 Regensburg

Die Bayerischen Staatsforsten AöR planen die Renaturierung von vier Moorflächen nördlich und westlich von Heideck („Brunnholz“, „Ehkomm“, „Breitmoos West“ und „Breitmoos Ost“), Stadtgebiete Heideck und Hilpoltstein und Gemeindegebiet Georgensgmünd, sowie von einer Moorfläche („Rote Wiesen“) im Gemeindegebiet Pleinfeld (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen).

Ziel der Renaturierung ist es, durch Vernässung des Waldbodens das Torfwachstum anzuregen, zu einer ökologischen Optimierung der Moorflächen beizutragen und damit die Funktion der Moore einer Kohlenstoffdioxid-Senke zu fördern.

Die Vernässung soll anhand von einzubringenden Sperrriegeln (Torfdämmen) in die Gräben und Bäche, die im Bereich der Moorflächen liegen, erfolgen. Da sich aufgrund der Sperrriegel und der daraus resultierenden Vernässung der Moorflächen Veränderungen im oberirdischen Abfluss sowie in den Grundwasserverhältnissen ergeben, soll im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens eine Bewertung der hydrogeologischen / hydrologischen Situation erfolgen. Zum Vorhaben ist eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Hydrogeologie/Hydrologie sowie auf Unter- und Oberlieger vorgesehen. Des Weiteren ist eine ökologische Zustandserhebung sowie eine Hydrologische und Hydrogeologische Beweissicherung geplant, welche ein Abfluss-Monitoring (Breitmoos Ost und West, Brunnholz, Rote Wiesen) und ein Grundwasser-Monitoring umfasst.

Die Bayerischen Staatsforsten AöR beantragen mit den vorliegenden Unterlagen eine wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung von Sperrriegeln in Fließgewässern III. Ordnung (Maukbach, Schweinszuchtbach, Roter Graben) sowie zur Vernässung der Moorflächen.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher einer behördlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

von 14.01.2023 bis 14.02.2023

beim Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, Zimmer 2.2 und

beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 227

aus und können dort während der Dienststunden **gegen Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Marktes Pleinfeld eingestellt und abrufbar unter folgenden Link:

<https://www.pleinfeld.de/bekanntmachungen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 01.03.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Pleinfeld und beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Pleinfeld, den 01.01.2023

Stefan Frühwald
Erster Bürgermeister